

Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Ulm

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ulm hat in ihrer Sitzung am 28. November 2023 folgende Änderung des Gebührentarifs gemäß § 3 Abs. 6 und 7 IHKG i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 2 Ziff. b) der Satzung der IHK Ulm i. V. m. der Gebührenordnung der IHK Ulm beschlossen:

1. International

		Gebühr in Euro
1.1	Ausstellung eines Carnets	
1.1.1	für IHK-Zugehörige	90,-
1.1.2	für Nicht-IHK-Zugehörige	120,-
1.2	Regulierung eines reklamierten Carnet	50,-
1.3	Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Beglaubigungen von Handelsrechnungen sowie von sonstigen außenwirtschaftlichen Bescheinigungen	
1.3.1	für IHK-Zugehörige inklusive bis zu 5 Beglaubigungen von Mehrfertigungen (insb. Kopien)	12,-
1.3.2	für Nicht-IHK-Zugehörige inklusive bis zu 5 Beglaubigungen von Mehrfertigungen (insb. Kopien)	18,-
1.4	Beglaubigung von weiteren Mehrfertigungen (insb. Kopien) der Bescheinigungen nach der Ziffer 1.3	
1.4.1	für IHK-Zugehörige	1,-
1.4.2	für Nicht-IHK-Zugehörige	1,-

2. Berufsbildung

		Gebühr in Euro
A 2.1	Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung (für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn bis 31. Dezember 2018, für Umschulungsverhältnisse mit Beginn bis 31. Dezember 2018, für Externenprüfungen mit Zulassung bis 31. Dezember 2018)	
2.1.1	Eintragung, Betreuung und Prüfung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr einschließlich Zwischen- und erster Abschlussprüfung – Teil 1 und Teil 2).	
2.1.1.1	Berufe ohne Fertigkeitprüfung oder praktische Prüfung	160,-
2.1.1.2	Berufe mit Fertigkeitprüfung oder praktischer Prüfung mit Ausnahme der unter 2.1.1.3 aufgeführten Berufe	240,-
2.1.1.3	Berufe mit kombinierten Prüfungen, insbesondere mit gestreckten Prüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen mit Report	235,-
2.1.1.4	Metall- und Elektroberufe	285,-
2.1.1.5	Sonstige Prüfungen mit besonders hohem Aufwand: Prüfungen zum Berufskraftfahrer/in, Prüfungen zum Brauer/in und Mälzer/in Prüfungen für behinderte Menschen	235,-
2.1.2	Zusatzgebühr für weitere Stufen einer Stufenausbildung	50%

2.1.3	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich für eine Ausbildung, die auf einer unmittelbar vorausgehenden Ausbildung unter Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsleistungen aufbaut, auf	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich rückwirkend bei vorzeitiger Auflösung	
2.1.4.1	vor Ausbildungsbeginn und innerhalb der Probezeit auf	0% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4.2	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung oder für Teil 1 der Abschlussprüfung auf	90,-
2.1.4.3	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung oder für Teil 2 der Abschlussprüfung auf	50%
2.1.5	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung	50%
2.1.6	Abschluss- oder Umschulungsprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BBiG)	100%
2.1.7	Die Gebühr nach 2.1.5 oder 2.1.6 ermäßigt sich rückwirkend bei ordnungsgemäßem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf	25%
2.1.8	Bearbeitung, Prüfung und Bescheinigung einer Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung	80,- bis 180,-

B 2.1	Berufsausbildung, Umschulung und Externenprüfung (für Ausbildungsverhältnisse mit Ausbildungsbeginn ab 1. Januar 2019, für Umschulungsverhältnisse mit Beginn ab 1. Januar 2019, für Externenprüfungen mit Zulassung ab 1. Januar 2019)	Gebühr in Euro
2.1.1	Eintragung, Betreuung und Prüfung eines Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnisses (Pauschalgebühr einschließlich Zwischen- und erster Abschlussprüfung – Teil 1 und Teil 2).	
2.1.1.1	Berufe ohne Fertigkeitprüfung mit Ausnahme der Berufe gemäß 2.1.1.2	275,-
2.1.1.2	Berufe ohne Fertigkeitprüfung, aber mit Report oder Projektarbeit	325,-
2.1.1.3	Berufe mit Fertigkeitprüfung in einem Prüfungsteil	350,-
2.1.1.4	Berufe mit Fertigkeitprüfung in allen Prüfungsteilen mit Ausnahme der Berufe gemäß 2.1.1.5	400,-
2.1.1.5	Berufe mit Fertigkeitprüfung im Variantenmodell (Betrieblicher Auftrag oder praktische Aufgabe)	450,-
2.1.2	Zusatzgebühr für weitere Stufen einer Stufenausbildung	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.3	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich für eine Ausbildung, die auf einer unmittelbar vorausgehenden Ausbildung unter Anrechnung bereits abgelegter Prüfungsleistungen aufbaut, auf	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4	Die Gebühr nach 2.1.1 ermäßigt sich rückwirkend bei vorzeitiger Auflösung	
2.1.4.1	vor Ausbildungsbeginn und innerhalb der Probezeit auf	0% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.4.2	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Zwischenprüfung oder für Teil 1 der Abschlussprüfung auf	90,-
2.1.4.3	vor der Aufforderung zur Anmeldung für die Abschlussprüfung oder für Teil 2 der Abschlussprüfung auf	50% der erhobenen Gebühr
2.1.5	Wiederholung einer Abschluss- oder Umschulungsprüfung (Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.)	50% der Gebühr nach 2.1.1

2.1.6	Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BbiG) (Pauschalgebühr einschließlich erster Abschlussprüfung – Teil 1 und Teil 2) Die Gebühr wird bei Zulassung fällig.	100% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.7	Wiederholung einer Abschlussprüfung nach Zulassung in besonderen Fällen (§ 43 Abs. 2, § 45 Abs. 2 und 3 BbiG)	50% der Gebühr nach 2.1.1
2.1.8	Die Gebühr nach 2.1.5 oder 2.1.6 ermäßigt sich rückwirkend bei ordnungsgemäßigem Rücktritt nach §23 PO vor Beginn der Prüfung auf	25% der erhobenen Gebühr
2.1.9	Bearbeitung und Prüfung einer Zusatzqualifikation, einer kodifizierten Zusatzqualifikation oder deren Wiederholung (Die Gebühr wird bei Anmeldung fällig.)	250,- bis 350,-

2.2	Sonstige Gebühren im Berufsausbildungsbereich	Gebühr in Euro
2.2.1	Gleichstellung von Prüfungszeugnissen bzw. gutachterliche Stellungnahme nach § 10 BVFG	230,-
2.2.2	Befreiung vom Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach § 6 AEVO	100,-

2.3	Fortbildung	Gebühr in Euro
2.3.1	Prüfung nach Ausbildungsverordnung und Fortbildungsprüfungen (u.a. Fachkaufleute, Fachwirte, Meister, Betriebswirte, Fremdsprachenprüfungen). Die Gebühr kann auch in Teilbeträgen erhoben werden	170,- bis 1.100,-
2.3.2	Teilprüfung oder die teilweise Wiederholung von Prüfungen gem. 2.3.1 anteilig, zzgl. Einer Verwaltungspauschale	anteilig zzgl. Verwaltungspauschale 30,-
2.3.3	Die Gebühr nach 2.3.1 bis 2.3.2 ermäßigt sich bei ordnungsgemäßigem Rücktritt vor Beginn einer Prüfung auf	50 % max. 150,-
2.3.4	Zusatz-Bearbeitungsgebühr bei verspäteter Anmeldung zu einer Fortbildungsprüfung	25,-

3. Handel und Dienstleistungen

		Gebühr in Euro
3.1	Unterrichtung nach dem Gaststättengesetz	70,-
3.2	Sachkundeprüfung für freiverkäufliche Arzneimittel gem. § 50 Abs. 2 Arzneimittelgesetz	
3.2.1	Sachkundeprüfung	90,-
3.2.2	Rücktritt vor Beginn der Sachkundeprüfung	40,-

4. Recht und Steuern

		Gebühr in Euro
4.1	Sachverständige	
4.1.1	Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf öffentliche Bestellung und sonstige Erledigung (Rücknahme, Zurückweisung, Widerruf)	700,- bis 2.500,-
4.1.2	Bearbeitung und Entscheidung eines Antrages auf Erweiterung oder Änderung des Sachgebietes	100,- bis 500,-
4.1.3	Bearbeitung und Entscheidung über einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung	100,- bis 500,-
4.1.4	Öffentliche Bestellung (Vereidigungsgebühr)	200,-
4.1.5	Zurückweisung eines Widerspruchs siehe 7.1	
4.2	Versicherungsvermittler, Versicherungsberater	
4.2.1	Registrierungsverfahren	
4.2.1.1	Registereintragung als Versicherungsvermittler, -makler und/oder als Versicherungsberater ohne Registrierung von EU/EWR-Staaten	45,-
4.2.1.2	Mitteilung der beabsichtigten Tätigkeit in EU/EWR-Staaten bzw. Änderung und Löschung der Daten soweit eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	10,- bis 50,- pro Staat
4.2.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25,-
4.2.1.4	Registrierung von beschäftigten Personen in leitender Position (je Person)	20,-
4.2.2	Erlaubnisverfahren	
4.2.2.1	Durchführung der Erlaubnisverfahren für Versicherungsvermittler, -makler oder -berater (Erteilung, Versagung)	300,- bis 400,-
4.2.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Versicherungsberater unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis im Rahmen von §156 Absatz 2 GewO	50,-
4.2.2.3	Erlaubnisbefreiung für produktakzessorische Versicherungsvermittler (Erteilung, Versagung)	100,- bis 200,-

4.2.2.4	Ausstellung einer Ersatzerlaubnis	30,-
4.2.2.5	Statuswechsel: Erlaubnisverfahren für Versicherungsvertreter, -makler oder Versicherungsberater, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor Antragstellung eine andere Erlaubnis nach § 34 d oder § 34 e GewO erhalten haben	50,-
4.2.2.6	Überprüfung der Erlaubnis bzw. Erlaubnisbefreiungsvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung oder -befreiung	20,- bis 120,-
4.2.2.7	Beendigung des Erlaubnis-/Erlaubnisbefreiungsverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag durch Antragsrücknahme	20,- bis 250,-
4.2.2.8	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	40,-
4.2.2.9	Prüfung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 34d Abs. 9 GewO	40,- bis 100,-
4.2.3	Sachkundeprüfung	
4.2.3.1	Sachkundeprüfung (mit und ohne praktische Prüfung)	260,- bis 340,-
4.2.3.2	Wiederholung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung	70,- bis 170,-
4.2.3.3	Rücktritt nach Bestätigung der Teilnahmeberechtigung am schriftlichen Prüfungsteil	50,-
4.2.3.4	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 4a VersVermV	150,- bis 280,-
4.2.4	Sonstige Gebührentatbestände	
4.2.4.1	Schriftliche Auskunft aus dem Register	15,-
4.2.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder einer Erlaubnisbefreiung	150,- bis 300,-
4.2.4.3	Anordnung einer Prüfung nach § 15 Absatz 1 oder 2 Versicherungsvermittlerverordnung	100,- bis 400,-
4.3	Finanzanlagenvermittler	
4.3.1	Registrierungsverfahren Finanzanlagenvermittler	
4.3.1.1	Registrierungseintrag	45,-
4.3.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,-
4.3.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25,-
4.3.1.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,-
4.3.2	Erlaubnisverfahren	
4.3.2.1	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Finanzanlagenvermittler (Erteilung, Versagung)	300,- bis 400,-
4.3.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder 3 GewO	125,-

4.3.2.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gemäß § 34 f GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,- bis 250,-
4.3.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,-
4.3.2.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,- bis 250,-
4.3.2.6	Anforderung des Prüfberichts gemäß § 24 Abs. 1 FinVermVO	50,- bis 100,-
4.3.2.7	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermVO	100,- bis 400,-
4.3.2.8	Beendigung des Erlaubnisverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag durch Antragsrücknahme	20,- bis 250,-
4.3.2.9	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Änderungen	100,-
4.3.2.10	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung	40,-
4.3.3	Sachkundeprüfung	
4.3.3.1	Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK (in einer, zwei oder drei Kategorien; mit und ohne praktische Prüfung; spezifische Sachkundeprüfung)	100,- bis 540,-
4.3.3.2	Wiederholung praktische Prüfung	150,- bis 170
4.3.3.3	Rücktritt nach Bestätigung der Teilnahmeberechtigung am schriftlichen Prüfungsteil	50,-
4.4.	Honorar-Finanzanlagenberater	
4.4.1	Registrierungsverfahren	
4.4.1.1	Registrierungseintrag	45,-
4.4.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,-
4.4.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25,-
4.4.1.4	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,-
4.4.2	Erlaubnisverfahren	
4.4.2.1	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Honorar-Finanzanlagenberater (Erteilung, Versagung)	300,- bis 400,-
4.4.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1 GewO unter Beibehaltung der Kategorien nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO	50,-
4.4.2.3	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gemäß § 34 h GewO um eine oder mehrere Kategorien nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO	50,- bis 250,-
4.4.2.4	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,-
4.4.2.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,- bis 250,-
4.4.2.6	Anforderung des Prüfberichts gemäß § 24 Abs. 1 FinVermV	50,- bis 100,-

4.4.2.7	Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV	100,- bis 400,-
4.4.2.8	Beendigung des Erlaubnisverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag durch Antragsrücknahme	20,- bis 250,-
4.4.2.9	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung	20,- bis 120,-
4.4.2.10	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	40,-
4.4.3	Sachkundeprüfung siehe 4.3.3 bis 4.3.3.3	
4.5	Immobilienvermittlung	
4.5.1	Registrierungsverfahren	
4.5.1.1	Registrierungseintrag	45,-
4.5.1.2	Registrierung von beschäftigten Personen (je Person)	20,-
4.5.1.3	Ergänzung/Änderung der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	25,-
4.5.1.4	Eintragung/Veränderung der (beabsichtigten) Betätigung in anderem EU- oder EWR-Staat (pro Staat) und Änderungen der Registerdaten, soweit für die IHK eine Pflicht zur Weiterleitung der Information besteht	10,- bis 50,- pro Staat
4.5.1.5	Schriftliche Auskünfte aus dem Register	15,-
4.5.2	Erlaubnisverfahren	
4.5.2.1	Durchführung des Erlaubnisverfahrens für Immobilienvermittlung (Erteilung, Versagung)	300,- bis 400,-
4.5.2.2	Durchführung des Erlaubnisverfahrens unter Vorlage der bisherigen Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GewO	150,-
4.5.2.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,-
4.5.2.4	Rücknahme/ Widerruf einer Erlaubnis	150,- bis 250,-
4.5.2.5	Beendigung des Erlaubnisverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag durch Antragsrücknahme	20,- bis 250,-
4.5.2.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung	20,- bis 120,-
4.5.2.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	40,-
4.5.3	Sachkundeprüfung	
4.5.3.1	Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobilienvermittlung IHK (mit und ohne praktische Prüfung; spezifische Sachkundeprüfung)	260,- bis 340,-
4.5.3.2	Wiederholung des praktischen Teils der Sachkundeprüfung	70,- bis 170,-
4.5.3.3	Rücktritt nach Bestätigung der Teilnahmeberechtigung am schriftlichen Prüfungsteil	50,-
4.6	Immobilienmakler, Wohnimmobilienverwalter, Bauträger/Baubetreuer und Darlehensvermittler gemäß § 34c GewO	

4.6.1	Erlaubnisverfahren	
4.6.1.1	Erlaubniserteilung/-versagung	300,- bis 400,-
4.6.1.2	Erweiterung/Reduzierung der bestehenden Erlaubnis gemäß § 34 c Abs. 1 GewO um eine oder mehrere Kategorien	50,- bis 250,-
4.6.1.3	Ersatzausstellung Gewerbeerlaubnis	30,-
4.6.1.4	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	150,- bis 250,-
4.6.1.5	Beendigung des Erlaubnisverfahrens vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag durch Antragsrücknahme	20,- bis 250,-
4.6.1.6	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge personenbezogener Veränderungen nach Erlaubniserteilung	20,- bis 120,-
4.6.1.7	Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen infolge Änderungen/Beendigung der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	40,-
4.6.1.8	Anforderung der Weiterbildungsnachweise gemäß §15b Abs. 3 MaBV	40,- bis 100,-
4.6.1.9	Anforderung des Prüfberichts gemäß § 16 Abs. 1 MaBV	50,- bis 100,-
4.6.1.10	Prüfung gemäß § 16 Abs. 2 MaBV	100,- bis 400,-
4.7	Sonstiges	
4.7.1	Benennung von Schiedsgutachtern bzw. öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durch vertragliche Regelungen der Parteien	20,- bis 150,-

5. Innovation und Umwelt

		Gebühr in Euro
5.1	Gebührentatbestände nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
5.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	40,- bis 200,-
5.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einschlägiger Vorkenntnisse	40,- bis 60,-

6. Verkehr

		Gebühr in Euro
6.1	Schulung und Prüfung für Gefahrgutfahrer	
6.1.1	Gebühr für die Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen von Gefahrgutfahrern:	
6.1.1.1	für den ersten Kurs	485,-
6.1.1.2	für jeden weiteren Kurs	330,-

6.1.2	Gebühr für die Wiedererteilung der Anerkennung:	(jeweils die Hälfte von 6.1.1)
6.1.2.1	für den ersten Kurs	242,50
6.1.2.2	für jeden weiteren Kurs	165,-
6.1.3	Gebühr für die Zustimmung bei Modifikation der Anerkennung	60,- bis 180,-
6.1.4	Gebühr pro Lehrgang	50,-
6.1.5	Prüfungsgebühr, ggf. einschließlich Ausstellung, Erweiterung oder Verlängerung der ADR-Schulungsbescheinigung	60,-
6.1.6	Gebühr für die Ausstellung einer Ersatz-ADR-Bescheinigung	30,-
6.2	Schulung und Prüfung für Gefahrgutbeauftragte	
6.2.1	Gebühr für die Anerkennung zur Durchführung von Lehrgängen von Gefahrgutbeauftragten:	
6.2.1.1	für den ersten Kurs	485,-
6.2.1.2	für jeden weiteren Kurs	330,-
6.2.2	Gebühr für die Wiedererteilung der Anerkennung:	(jeweils die Hälfte von 6.2.1)
6.2.2.1	für den ersten Kurs	242,50
6.2.2.2	für jeden weiteren Kurs	165,-
6.2.3	Gebühr für die Zustimmung bei Modifikation der Anerkennung	60,- bis 180,-
6.2.4	Gebühr pro Lehrgang	50,-
6.2.5	Prüfungsgebühr, ggf. einschließlich Ausstellung des Schulungsnachweises	150,-
6.2.6	Gebühr für die Ausstellung des Schulungsnachweises ohne Teilnahme an einer Prüfung	
6.2.7	Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift oder eines Ersatz-Schulungs-Nachweises	20,-

7. Verschiedenes

7.1	Zurückweisung eines Rechtsmittels	150,-
7.2	Ersatzausfertigung oder spätere Übersetzung eines Prüfdokuments, einer Belehrungs- oder Anerkennungsbescheinigung	bis 30,-
7.3	Mahngebühr pro Fall Erste Mahnung Jede weitere Mahnung	2,50 5,00
7.4	Sonstige Beglaubigungen und Bescheinigungen zuzüglich für jede Kopie	4,- 0,75
7.5	Erlass einer Schließungsverfügung nach § 15 Abs. 2 GewO	150,-

Dieser Gebührentarif ist Bestandteil der Gebührenordnung. Alle vorherigen und hiervon abweichenden Gebührentarife werden durch diesen Gebührentarif ersetzt.

Die Änderungen des Gebührentarifs treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Ulm, den 18. Dezember 2023
Industrie- und Handelskammer Ulm

gez.
Dr. Jan Stefan Roell
Präsident

gez.
Petra Engstler-Karrasch
Hauptgeschäftsführerin

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat die Änderung des Gebührentarifs mit Schreiben vom 30. November 2023 (Az.: WM42-42-358/93) genehmigt.
Hinweis: Die Bekanntmachung der Änderung des Gebührentarifs erfolgte am 21. Dezember 2023 im Bundesanzeiger.